



**424. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) zum Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Anlage zur Erzeugung von Biogas der Firma Diez Stinn GmbH in 51491 Overath, Lorkenhöhe 17**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.0047/13/7.6-PaS

Köln, den 17. Juli 2014

Die Firma Biogas Diez Stinn GmbH & Co. KG in 51491 Overath, Lorkenhöhe 17 hat nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität am oben genannten Standort beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Gärrestlagerbehälters, die Verlegung des Gärrestabfüllplatzes, die Verlegung der Zufahrt zum Gärrestumfüllplatz sowie die Anpassung der Anlage an die geänderten Gegebenheiten.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob bei dem genannten Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde trotz geringer Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. P a b s t - S ü r t h

Abl. Reg. K 2014, S. 266

**425. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma CURRENTA GmbH, Chempark Dormagen, Anlage zur Dampferzeugung – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0021/14/1.1-§ 4 – Hk/Op

Köln, den 28. Juli 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, 41538 Dormagen hat mit Schreiben vom 10. April 2014 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf im Chempark Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 69 gestellt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Modernisierung der Dampfbesicherung im ChemPark Dormagen durch Errichtung einer Anlage zur Dampferzeugung mit einer Feuerwärmeleistung von ca. 365 MW.

Bei der Dampferzeugungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 1.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Gemäß § 3b UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich.

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 4 BImSchG und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

5. August 2014 bis einschließlich 4. September 2014

(außer samstags, sonntags, und an Feiertagen ) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, im Raum K 131 in den Zeiten:  
Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, im Raum 338 in den Zeiten:  
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- c) Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, im Baubürgerbüro, in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

d) Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, im Zimmer 220 in den Zeiten:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

18. September 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Mittwoch, dem 5. November 2014, um 10:00 Uhr

Bei der Stadt Dormagen, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für

Donnerstag, den 6. November 2014 und  
Freitag, den 7. November 2014 um 10:00 Uhr

an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Oppermann (Telefon 02 21/1 47 26 59) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. O p p e r m a n n

ABl. Reg. K 2014, S. 266

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **426.    Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 4. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 221 748 000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 221 748 000,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 221 748 000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 221 748 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 36 462 000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 41 662 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln, den 26. März 2013  
Bestätigt:

gez. Rosenke  
Stellvertretender  
Verbandsvorsteher

Köln, den 26. März 2013  
Aufgestellt:

Im Auftrag  
gez. Maßau

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 21. Mai 2014, Az. 31.1-1.6-NVR/2014, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur

— Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Juli 2014

F. d. R.  
Im Auftrag

gez. Hamel  
Stellvertretender Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

gez. Maßau

ABl. Reg. K 2014, S. 267

**427. Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das  
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 4. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 6 834 000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6 834 000,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6 834 000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6 834 000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage von 300 000,00 €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 €
Stadt Bonn	30 000,00 €
Stadt Leverkusen	15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	45 000,00 €
Rhein-Erft-Kreis	45 000,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	30 000,00 €
Oberbergischer Kreis	30 000,00 €
Kreis Euskirchen	15 000,00 €

Köln, den 11. März 2014      Köln, den 11. März 2014  
Bestätigt:                      Aufgestellt:

gez. R o s e n k e                      gez. M a ß a u  
Stellvertretender  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 5 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 23. Juni 2014, Az.: 31.1.6-VRS, gem. § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Juli 2014

F. d. R.  
Im Auftrag  
gez. K o l v e n b a c h                      gez. M a ß a u  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**428.      Aufgebot von Sparkassenbüchern  
            hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3072798766, 3073158572.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum  
17. Oktober 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Juli 2014

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

**429.      Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
            hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071171049, 3071171106, 322143066, 336013743.

Aachen, den 14. Juli 2014

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

**E                      Sonstige Mitteilungen**

**430.                      Liquidation  
            hier: Verein zur Förderung des Kreismuseums  
                                 Heinsberg e. V.**

Der „Verein zur Förderung des Kreismuseums Heinsberg e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Franz-August Schumacher, Linderner Straße 63, 52525 Heinsberg, anzumelden.

Der Liquidator

**431.                      Liquidation  
            hier: Förderverein Vennbahn e. V.**

Der „Förderverein Vennbahn e. V.“ mit Sitz in Stolberg (Rhld.) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2011 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden bestellt: Meurer, Karl, Karl-Arnold-Straße 13, 52222 Stolberg, Meeßen, Hubert, Im Hirschfeld 13, 52222 Stolberg, Loges, Christian, Nizzaallee 1, 52072 Aachen.

Die Auflösung wurde am 22. März 2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen (VR 50511) eingetragen.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei einem der vorgenannten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.